

SATZUNG

Kreisschützenverband Dithmarschen e.V.

§ 1

a) Name und Sitz

Der Verband für den Namen

Kreisschützenverband Dithmarschen e.V.

Er hat am 06.11.1971 seine Arbeit aufgenommen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meldorf — Register Nr. VR 627 — eingetragen. Er hat seinen Sitz in St. Michaelisdonn / Dithmarschen. Der Verein wird im folgenden „Kreisschützenverband“ genannt. Er ist gleichzeitig Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., somit des Norddeutschen Schützenbundes e.V., dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und dem Kreissportverband Dithmarschen e.V. angeschlossen.

Der Kreisschützenverband ist als Mitglied des Norddeutschen Schützenbundes von 1860 e.V., Vermittler zwischen diesem und den angeschlossenen Vereinen.

b) Gleichstellung

Satzungen und Ordnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, soll auf die ständige männliche und weibliche Sprachform verzichtet werden.

§ 2

Zweck des Kreisschützenverbandes

a) Die Pflege des Schießsports und einheitlichen Richtlinien gemäß der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

b) Zusammenschluss der Schießsporttreibenden Vereine und Gilden im Kreisgebiet Dithmarschen.

c) Die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des Schützenwesens als wertvollen Bestandteil hiesigen Volkstums.

d) Die Jugendpflege, Jugendarbeit und Betreuung der Jugendlichen zur Förderung des Nachwuchses.

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Verbandes führt - unter Berücksichtigung des

Grundkonzeptes des Gesamtvorstandes - ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die

Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im

Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Kreisjugendleiter ist Mitglied des Vorstandes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Kreisschützenverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jede parteipolitische oder konfessionelle Tätigkeit innerhalb eines Kreisschützenverbandes ist untersagt.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisschützenverbandes können alle bestehenden oder noch zu gründenden Schützenvereine, Gilden oder Schießsportvereinigungen werden. Der Aufnahmeantrag ist von dem Verein schriftlich bei dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet und an den NDSB weiterleitet. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller im Falle der Ablehnung innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides Beschwerde an den Ehrenrat einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist. Der Ablehnungsbescheid ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen und gilt 3 Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Gleichzeitig mit dem Antrag an den Kreisschützenverband hat der Bewerber seine Mitgliedschaft bei dem LSV über den örtlich zuständigen Kreissportverband zu beantragen. Die Mitgliedschaft im Kreisschützenverband erlischt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Bestreben des Kreisschützenverbandes gröblich zuwiderhandelt, unkameradschaftliches oder unsportliches Verhalten zeigt, mit der Zahlung von Beiträgen, Startgeldern oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Kreisschützenverband gegenüber trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt bzw. aus anderen schwerwiegenden Gründen und Verstößen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Beirat. Eine Beschwerde an den Ehrenrat ist möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ehrenrat ruht die Mitgliedschaft.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr auf.

Beiträge, freiwillige Spenden usw. werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf das Vermögen des Kreisschützenverbandes besteht nicht. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird auf dem Kreisschützertag entschieden.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Der Beirat kann besonders um das Schützenwesen verdiente Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern des Kreisschützenverbandes ernennen. In Sonderfällen kann der Beirat auch Ernennungen zum Ehrenmitglied im Vorstand aussprechen.

§ 6

Organe des Kreisschützenverbandes

Organe des Kreisschützenverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) der Schützentag
- d) der Ehrenrat

Die Organe führen ihre Geschäfte nach der für sie zuständigen Geschäftsordnung. Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden, die das Ergebnis ihrer Arbeit dem jeweiligen Organ als Empfehlung zur Entscheidung vorzulegen haben.

§ 7

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Kreisvorsitzende
- b) der stellvertretende Kreisvorsitzende
- c) der Kreiskassenwart
- d) der Kreissportleiter
- e) der Kreisschriftführer
- f) die Kreisdamenleiterin
- g) der Kreisjugendleiter

Der Vorstand wird vom Kreisschützentag auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ausnahme der Kreisjugendleiter, der nach der Jugendordnung gewählt und vom Kreisschützentag bestätigt wird.

In den Jahren mit einer geraden Jahreszahl sind zu wählen:

- der Kreisvorsitzende
- der Kreisschriftführer
- der Kreissportleiter
- die Kreisdamenleiterin

In den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl sind zu wählen:

- der stellvertretende Kreisvorsitzende
- der Kreiskassenwart
- der Kreisjugendleiter (Bestätigung)

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen durch Handheben abgestimmt werden. Wiederwahl ist möglich. Alle Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich verwaltet. Die notwendigen Auslagen werden erstattet. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Kreisvorsitzende, der stellvertretende Kreisvorsitzende und der Kreiskassenwart. Je zwei von ihnen, darunter jedoch stets der Kreisvorsitzende oder der Kreiskassenwart, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift im Protokollbuch anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und abschriftlich innerhalb von drei Wochen an die Mitglieder des Vorstandes zu versenden ist. Der Vorstand erledigt neben den ihm besonders übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch über Angelegenheiten entscheiden, die über den Rahmen seiner Aufgaben hinausgehen. Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglich Zustimmung des an sich zuständigen Organs. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, regelmäßig aber einmal in jedem Halbjahr. Er ist vom Vorsitzenden 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder mündlich einzuberufen.

§8

Der Beirat

Dem Beirat gehören an:

- a) der Vorstand
- b) der stellvertretende Kreissportleiter
- c) die stellvertretende Kreisdamenleiterin
- d) der stellvertretende Kreisjugendleiter
- e) der Kreisrundenwettkampfleiter
- f) der stellvertretende Kreisrundenwettkampfleiter
- g) der Kreisnadelsachbearbeiter
- h) der Bogenreferent
- i) der Kreispressewart
- J) der Kreisschulungsleiter

Die Mitglieder des Beirats unter b) bis j) werden vom Kreisschützentag auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ausnahme der stellvertretende Kreisjugendleiter, der nach der Jugendordnung gewählt und vom Kreisschützentag bestätigt wird.

In den Jahren mit einer geraden Jahreszahl sind zu wählen:

- der stellvertretende Kreisjugendleiter (Bestätigung)
- der stellvertretende Kreisrundenwettkampfleiter

- der Kreisnadelsachbearbeiter
- der Kreispressewart
- der Kreisschulungsleiter

In den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl sind zu wählen:

- der stellvertretende Kreissportleiter
- die stellvertretende Kreisdamenleiterin
- der Kreisrundenwettkampfleiter
- der Kreisbogenreferent

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen durch Handheben abgestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Über den Inhalt und Beschlüsse ist eine Niederschrift im Protokollbuch zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und abschriftlich innerhalb von drei Wochen an die Mitglieder des Beirates zu versenden ist. Der Beirat erledigt außer den ihm besonders durch die Geschäftsordnung oder durch den Beschluss des Kreisschützentages zugewiesenen Aufgaben, alle Angelegenheit, die über den Rahmen der Aufgaben des Vorstandes hinausgehen und die Durchführung des Schießsports betreffen.

In dringenden Fällen kann der Beirat über solche Angelegenheiten entscheiden, die zur Zuständigkeit des Kreisschützentages gehören, wenn die Entscheidung bis zum nächsten Kreisschützentag keinen Aufschub duldet. Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Zustimmung des nächsten Kreisschützentages. Der Beirat soll bei Bedarf, spätestens aber vor dem Kreisschützentag zusammentreten. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen.

§ 9

Der Kreisschützentag

Der Kreisschützentag ist das oberste Organ des Kreisschützenverbandes. Er ordnet durch Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit alle Angelegenheiten des Kreisschützenverbandes.

Dem Kreisschützentag gehören mit Stimmrecht an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates mit je einer Stimme
- b) die Mitgliedervereine für ihre ersten 25 beitragspflichtigen Mitglieder mit einer Stimme
- c) bis zu 50 beitragspflichtige Mitglieder mit zwei Stimmen
- d) bis zu 75 beitragspflichtige Mitglieder mit drei Stimmen
- e) bis zu 100 beitragspflichtige Mitglieder mit vier Stimmen
- f) für jede angefangenen weiteren 50 beitragspflichtigen Mitglieder einen weiteren stimmberechtigten Delegierten.

Maßgebend sind hier die dem NDSB gemeldeten Mitglieder nach dem Stande vom 31 Januar eines jeden Jahres.

Der Kreisschützentag ist allein zuständig für:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Beirates
- b) die Wahl von Rechnungsprüfern
- c) die Festsetzung des Beitrages zum Kreis
- d) die Entgegennahmen der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) den An und Verkauf von Vermögensgegenständen mit einem Wert von mehr als 400,-- Euro, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören.

Der Kreisschützentag ist von dem Vorsitzenden im ersten Vierteljahr jeden Jahres einzuberufen,

Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich zu erfolgen. Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung auf dem Kreisschützentag sein sollen, sind schriftlich zu begründen und beim Vorsitzenden 10 Tage vor dem Kreisschützentag einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung entscheidet der Kreisschützentag über die Zulassung.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisschützentag ist beschlussfähig. Der Kreisschützentag wird von dem Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, so leitet sein Stellvertreter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirates die Versammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift im Protokollbuch anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben und abschriftlich an die Mitglieder des Beirates sowie an die Vereine innerhalb von 3 Wochen zu versenden ist.

Ein außerordentlicher Kreisschützentag muss einberufen werden, wenn über die Hälfte der Mitglieder des Beirates oder 1/3 der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Er kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Die Tagesordnung für den Kreisschützentag muss mindestens enthalten:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Delegierten, deren vertretenen Stimmen und der Beschlussfähigkeit
3. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreisschützentages
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht der Revisoren
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahlen
9. Anträge
10. Festsetzung des Tagungsortes des nächsten Kreisschützentages
11. Verschiedenes

Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung ergänzt oder geändert werden. Die Verhandlungspunkte sind in der Reihenfolge, wie sie auf der Tagesordnung stehen, zu behandeln.

Auf Wunsch kann die Reihenfolge nach Abstimmung geändert werden. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Versammlung nur nach Abstimmung abgebrochen werden.

Redeordnung

Wer zur Sache sprechen will, hat sich beim Versammlungsleiter zu melden, der die Reihenfolge der Redner bestimmt. Regelmäßig ist hierfür die Reihenfolge der Wortmeldung maßgeblich. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.

Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Überschreitet ein Teilnehmer die Redezeit, entzieht ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort. Bis Ur Abstimmung über diesen Gegenstand darf der Teilnehmer das Wort nicht mehr erhalten. Die Ordnungsbestimmungen der Geschäftsordnung des NDSB sind entsprechend anzuwenden.

Abstimmungen

Über Verhandlungspunkte darf erst abgestimmt werden, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Der Versammlungsleiter stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „nein“ beantworten lassen.

Er hat zunächst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt und schließlich, wer sich der Stimme enthalten hat. Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt. Für diesen Fall sind aus der Mitte der Versammlung drei Stimmzähler durch offene Abstimmung zu wählen.

Sogleich nach der Abstimmung verkündet der Versammlungsleiter das Ergebnis. Danach darf zu diesem Verhandlungspunkt das Wort nicht mehr erteilt werden. Bei Änderung dieser Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Kreisschützenverbandes sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den unter § 3 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, welche vom Kreisschützentag auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Es sind gleichzeitig 3 Vertreter zu wählen, die durch Losentscheidung beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenrates dessen Stelle einnehmen.

Wiederwahl ist zulässig,

Dem Ehrenrat kann kein Mitglied des Beirates angehören.

Im Übrigen ist der § 8 d) der Satzung des NDSB sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Abweichen von der Satzung

Durch Beschluss des Kreisschützentages oder Sitzung kann von der Satzung abgewichen werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht. Zweifelsfragen über die Auslegung der Satzung entscheidet der Vorsitzende.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Kreisschützenverband und seinen Mitgliedern ist der Sitz des jeweiligen Kreisvorsitzenden.

§ 13

Auflösung des Kreisschützenverbandes

Ein Antrag auf Auflösung des Kreisschützenverbandes muss mindestens durch 2/3 der ordentlichen Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. der zur Beschlussfassung über den Antrag einen außerordentlichen Kreisschützentag innerhalb von drei Monaten einzuberufen hat, der über den Antrag entscheidet.

Über die Auflösung des Kreisschützenverbandes ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Norddeutschen Schützenbund von 1860 e.V.. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert: Neuenkirchen, 11.03.2017

letzte Vorstandeintragung: 13.07.2014

Kreisvorsitzender

Kreiskassenwart

stellv. Kreisvorsitzender